

Vereinbarung

Die Stadt Neuss

-vertreten durch das Jugendamt der Stadt Neuss (nachfolgend „Jugendamt“ genannt) –

Michaelstraße 50

41460 Neuss

schließt mit dem **<Freien Träger der Jugendhilfe/ dem Verband>**

< Bezeichnung/ Name des Trägers >

< Anschrift des Trägers >

zur

Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII

folgende Vereinbarung:

ENTWURF

Präambel

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des o. g. Rechtes Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3, Satz 3 SGB VIII).

Die Jugendhilfe ist zeichnet sich durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) aus.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeitet die Stadt Neuss mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Sie achtet dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

In seiner Arbeit leistet der **<Jugendhilfeträger/ Jugendverband NN >** einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. Eine einheitliche Vereinbarung zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern in der Stadt Neuss zur Sicherung des gemeinsamen Schutzauftrages stellt zudem ein Qualitätsmerkmal innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit dar. Diese Regelung ermöglicht es auch, dass grundsätzlich alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss von dieser Vereinbarung erfasst werden.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe
- der Kommunalen Spitzenverbände in NRW
- des Deutschen Bundesjugendrings und des Landesjugendrings NRW
- des Landessportbundes NRW und
- des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Die Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendarbeit basiert auf dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Neuss vom 11.03.2014.

§ 1. Schutzauftrag

(1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es unter anderem, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2. Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

3. Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

(1) Der Träger verpflichtet sich, sich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung von Personen, die er beschäftigt, beauftragt oder ehrenamtlich einsetzt, **vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.** Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(2) Sofern ausländische Staatsbürger oder Deutsche mit Wohnsitz im Ausland kein erweitertes Führungszeugnis und auch keinen vergleichbaren Nachweis vorlegen können, ist von ihnen eine Verpflichtungserklärung analog § 5 Abs. 2 einzuholen.

4. Haupt- und nebenamtlich tätige Personen

Alle beim Träger haupt- und nebenamtlich tätigen Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

5. Ehrenamtlich tätige Personen

(1) Alle beim Träger ehrenamtlich tätigen Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind ebenfalls grundsätzlich zur Vorlage verpflichtet.

(2a) Der Träger ist zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verpflichtet:

- bei allen mehrtägigen Maßnahmen und
- allen Maßnahmen mit Übernachtung.

(2b) Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme auch bei allen anderen Tätigkeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Träger unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen
- Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen
- Wiederholung der Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen
- zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
- besondere Entscheidungskompetenzen der ehrenamtlich tätigen Person und somit die Wahrscheinlichkeit eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen ihr und den Kindern und Jugendlichen,
- Wahrscheinlichkeit notwendigen oder möglichen Körperkontaktes,

- Wahrscheinlichkeit, dass die ehrenamtlich tätige Person durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommt.

Die Entscheidungen über Ausnahmen sind zu begründen und zu dokumentieren.

(3) Auf die Vorlage kann vorerst verzichtet werden, wenn die Tätigkeit

- a) kein vergleichbarer Kontakt im Sinne von „beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden“ darstellt oder
- b) es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt und keines der Merkmale des Absatzes 2 erfüllt ist oder
- c) die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z.B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer etc) **und** die Tätigkeit mit dem Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich wäre. In diesem Fall ist durch den Träger die Eignung zu prüfen und eine Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit aufzunehmen. Das erweiterte Führungszeugnis ist nachzureichen.

(4). Bei allen anderen Tätigkeiten, wie z.B. nur punktuelle oder gelegentliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen, reicht eine schriftliche Ehrenerklärung aus.

6. Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt bzw. haupt-, neben- oder ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

7. Kosten des erweiterten Führungszeugnisses

Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses beim Bundesamt für Justiz zu stellen, sind zu nutzen (s. Anlage IV).

8. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und Dokumentation

(1) Es darf nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses berechnen zu können oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden. Es wird daher empfohlen, sich eine weitergehende Einverständniserklärung der tätigen Person einzuholen, wonach das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen, beim freien Träger gespeichert werden darf (s. Anlage III).

(2) Der Nachweis der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für eine ehrenamtlich tätige Person über den Jugendring Neuss als neutrale Einsichtnahme-stelle wird akzeptiert. Die Weiterleitung der Dokumentation nach Einwilligung der ehrenamtlich tätigen Person erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach Anlage XYZ.

9. Schutzkonzept

(1) Der Träger soll unabhängig von dieser Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise durch das Erstellen eines Präventionskonzeptes, ergreifen.

(2) Das Jugendamt unterstützt und berät den Träger hierbei.

10. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch den Freien Träger in Kraft. Die Frist zur erstmaligen Umsetzung beläuft sich bei den §§ 3 bis 6 auf drei Monate nach Inkrafttreten.

Die Vereinbarung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende **unter Angabe der Gründe** kündbar.

Neuss, den <01.01.2014>

Jugendamt der Stadt Neuss

Freier Träger/ Verband

Jugendamt der Stadt Neuss

Freier Träger/ Verband